



Pferdesportverband
Rheinhausen e.V.

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ DES VERBANDES

Der Verband führt den Namen „Pferdesportverband Rheinhessen e.V.“ Der Verband ist Mitglied im Pferdesportverband Rheinland-Pfalz und im Sportbund Rheinhessen

Verbandssitz ist Alzey. Sitz der Verwaltung ist der jeweilige Wohnsitz des Geschäftsführers.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen innerhalb des Verbandsgebietes, die auf Förderung des Pferdesports gerichtet sind.

Die Aufgaben des Verbandes liegen insbesondere in:

- a) die Förderung der Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, sowie den Umgang mit Pferden und deren Haltung und Ausbildung.
- b) der Ausbildung und Fortbildung der Veranstalter von Pferdeschauen und Pferdeleistungsschauen.
- c) der Betreuung und Regelung aller Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur.
- d) der Betreuung und Regelung aller Belange in Tier- Natur- und Umweltschutz-Aufgaben.
- e) Die Verfolgung politischer oder konfessioneller Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden des Verbandes.

2. Die Mitgliedschaft ist erforderlich, um die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinhessen zu erwerben.

3. Ordentliche Mitglieder sind alle Pferdesportvereine oder selbstständige Pferdesportabteilungen von Sportvereinen innerhalb des Verbandsgebietes. Die Interessen der ordentlichen Mitglieder gegenüber dem Verband werden durch den jeweiligen Vorsitzenden oder einem bevollmächtigten Vorstandsmitglied wahrgenommen.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Verbandes sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung hierzu berufen werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Antrag eines Vereines auf Aufnahme in den Verband ist durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Dem Antrag ist die Vereinssatzung sowie das Protokoll der Gründungsversammlung beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt aus dem Verband, der schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
2. Durch Auflösung des Vereines.
3. Durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Begründung und muss vom Vorstand beschlossen werden. Der Betroffene ist vorher vom Vorstand zu hören. Gegen diesen Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verband. Scheidet ein Verein freiwillig oder aufgrund Ausschlusses aus dem Verband aus, so hat er seinen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr nachzukommen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Verbandsmitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen der Verbandssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
 - b) den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.
 - c) den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und zu fördern.
 - d) keine Handlungen zu begehen, die das Ansehen des Verbandes und des Pferdesports schädigen.
3. Bis zum 10. Januar eines jeden Jahres ist der genaue Mitgliederbestand der ordentlichen Mitglieder dem Sportbund Rheinhessen schriftlich mitzuteilen.
4. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte und nach dem Mitgliederbestand der ordentlichen Mitglieder errechnete Beitrag wird spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres, aufgrund der von den Vereinen zu erteilenden Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 8 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet und findet jährlich statt. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Anträge sind bis zum 10 Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, oder der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließt.
4. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
5. Für je 50 angefangene, zur Verbandskasse zahlende Mitglieder hat der Verein eine Stimme. Maßgebend ist die Bestandserhebung des vergangenen Jahres. Die Stimmenabgabe kann nur vom 1. Vorsitzenden oder dessen bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden (siehe § 4 Absatz 3). Eine Übertragung der Stimmen auf einen anderen Verein ist ausgeschlossen.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes (siehe § 10 Absatz 5).
 - b) die Entgegennahme von Jahresberichten, Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschlag ,sowie Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages und evtl. Umlagen.
 - e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
 - f) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die infolge ihrer Wichtigkeit vom Vorstand nicht entschieden werden.
 - g) Ernennung vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer

- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Breitensportbeauftragten
- h) zwei Beisitzern

2. Ausschüsse

a) Ausschuss Sport

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Sportausschusses.
Dieser Ausschuss untersteht dem Verbandssportwart und setzt sich wie folgt zusammen:

- Verbandssportwart
- Verbandsjugendwart
- 1 Vertreter der Springreiter
- 1 Vertreter der Dressurreiter
- 1 Vertreter der Vielseitigkeitsreiter
- 1 Vertreter der Ponyreiter
- 1 Vertreter der Fahrer
- 1 Vertreter der Voltigierer
- dem Breitensportbeauftragten
- dem Pressewart

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Ausschüsse berufen.

b) Delegierte des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz

Die Vorstandsmitglieder sind gesetzte Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Anrechnung auf die jeweilige Quote. Weitere Delegierte des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz werden vom Vorstand benannt.

3. Der Vorsitzende, in seiner Vertretung sein Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
Der Geschäftsführer des Verbandes ist besonderer Vertreter des Vorstandes im Sinne des §30 BGB.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Turnungsgemäß scheiden aus:

- | | | |
|-----------------|-------------------|------------------------|
| 1. Vorsitzender | - Sportwart | - 1. Beirat |
| 2. Vorsitzender | - Geschäftsführer | - 2. Beirat |
| Schatzmeister | - Jugendwart *) | - Breitensportbeauftr. |

*) Jugendwart siehe § 10 Absatz 5

Wiederwahl ist zulässig.

Zum Vorstandsmitglied ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines angeschlossenen Vereins ist.

Die Wahl erfolgt offen mit einfacher Mehrheit. Geheime Wahl erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes, wenn dies die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

5. Der Jugendwart wird von den Vereinsjugendwarten oder deren Vertreter auf einer eigens mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufenden Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wahlvorschläge sind bis zum 10. Tag vor der Versammlung schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl des Vorstandes.

Eine Übertragung der Stimme auf einen anderen Verein ist unzulässig.

6. Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:

- Rechnungs- und Kassenführung
- Vorlage zur Jahresrechnung

7. Der Geschäftsführer zeichnet verantwortlich:

- für die Organisation der Geschäftsstelle
- für die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs
- für die Anfertigung von Vorstands- und Versammlungsprotokollen
- Für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit, in Zusammenarbeit mit dem Pressewart.

8. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Aufstellung des Haushaltvoranschlages
- b) die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern
- c) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, sowie die Verleihung von Auszeichnungen des Verbandes.
- d) die gleichmäßige Ausrichtung in der Ausbildung in allen Arten des Pferdesportes anzustreben und im Zusammenhang damit Vorträge und Lehrgänge für Förderungswürdige zu veranstalten oder anderweitig Möglichkeiten zum Besuch von Lehrgängen zu schaffen.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt eine Nachwahl bis zum Rest der Wahlperiode vor.

10. Der Vorstand kommt in regelmäßigen Sitzungen zusammen. Es sind mindestens 4 Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten. Er wird vom Geschäftsführer schriftlich oder telefonisch nach Bedarf zusammengerufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit gefasst und sind protokollarisch festzuhalten.

11. Auf schriftlichen Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern an den Vorsitzenden, ist eine Vorstandssitzung spätestens innerhalb von 8 Tagen einzuberufen.

§ 11 UMLAGE

Sofern der Verband für Sonderausgaben oder Sonderauslagen einen außergewöhnlichen Geldbedarf hat, werden von den angeschlossenen Vereinen Umlagen erhoben, die sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder richten. (Gemäß § 7 Absatz 4)
Die Höhe der Umlage beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vorzulegen.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung von 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an den Pferdesportverband Rheinland-Pfalz.
4. Für die vertragsmäßigen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Verbandes haften nicht die Organe des Verbandes, sondern nur das Verbandsvermögen.

§ 14 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bingen.

Diese Satzung ist am 26.März 2004 von der Mitgliederversammlung genehmigt worden.